

dein Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis achtzehn Jahren, die in keiner Sonderschule für Sprachgestörte erfaßt sind, sowie Erwachsene.

(2) Die Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten üben ihre Tätigkeit in enger Verbindung mit den Sonderschulen für Sprachgestörte und deren zugeordneten Schulärzten aus. Falls sich keine Sonderschule für Sprachgestörte im Kreis befindet, treten an die Stelle der Schulärzte die Fachärzte der Poliklinik oder des Landambulatoriums des Kreises.

(3) Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten können durch die Leiter der Abteilungen Volksbildung in Verbindung mit den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise zur Ausübung dieser Tätigkeit in Krankenanstalten eingesetzt werden.

§ 6 Vergütung

(1) Die Sprach- und Stimmheillehrer werden bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise als Sonderschullehrer mit abgeschlossener Ausbildung geführt.

(2) Die Sprach- und Stimmtherapeuten werden bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise als Sonderschullehrer ohne abgeschlossene Ausbildung geführt.

(3) Die Vergütung der Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten erfolgt nach der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) durch die Räte der Kreise oder durch die Martin-Luther-Universität in Halle. Soweit die Sprach- und Stimmheillehrer oder Sprach- und Stimmtherapeuten Angestellte der Humboldt-Universität zu Berlin sind, werden sie nach der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung vom 20. April 1953 des Magistrats von Groß-Berlin durch die Humboldt-Universität zu Berlin vergütet.

§ 7 Strafbestimmung

Wer eine Berufstätigkeit im Sinne des § 1 ohne die erforderliche Anstellung oder entgegen einem Tätigkeitsverbot der zuständigen staatlichen Verwaltungsstelle ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8
Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen. §

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Volksbildung
Der Ministerpräsident
Grotewohl
I.V.: Labs
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten.

Vom 21. Januar 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 21. Januar 1954 über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten (GBl. S. 97) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung

(1) Die Bewerbungen zur Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 28. Februar 1954 an das Ministerium für Volksbildung, Hauptreferat Sonderschulen, Berlin W1, Wilhelmstraße 68, einzureichen. Der Bewerbung sind ein Personalbogen, ein handgeschriebener Lebenslauf, der Tätigkeitsnachweis, ein polizeiliches Führungszeugnis und eine schriftliche Arbeit bis zu fünf DIN-A-4-Seiten in Schreibmaschinenschrift über die Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der eigenen beruflichen Arbeit beizufügen.

(2) Die Prüfung wird in der Zeit vom 1. Mai 1954 bis 10. Juni 1954 am Institut für Sonderschulwesen der Pädagogischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin abgenommen. Die Bewerber werden durch das Institut von dem genauen Termin der Prüfung verständigt.

(3) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) je ein Vertreter des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- b) ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
- c) der Direktor des Instituts für Sonderschulwesen,
- d) der Direktor des Instituts für Stimm- und Sprachpflege in Karl-Marx-Stadt,
- e) ein Facharzt für Hals, Nase und Ohren und ein Nervenarzt, die dem Lehrkörper des Instituts für Sonderschulwesen angehören,
- f) ein Sprach- und ein Stimmheillehrer.

(4) Prüfungsfächer sind:

- a) Staatslehre,
- b) Anatomie und Physiologie der Sprachorgane,
- c) Hygiene der Stimme und Sprache,
- d) Sprachheilkunde oder Stimmheilkunde,
- e) praktische Sprach- und Stimmheilbehandlung, %
- f) Psychologie der Sprache,
- g) Phonetik.

Der theoretische Teil der Prüfung soll sich in der Regel auf 60, der praktische Teil auf 30 Minuten erstrecken.

(5) Die Prüfungsanforderungen liegen ab 1. Februar 1954 im Institut für Sonderschulwesen aus.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung

Anträge zur Befreiung von der Prüfung sind bis 28. Februar 1954 an das Ministerium für Volksbildung, Hauptreferat Sonderschulen, einzureichen. Ihnen ist eine ausführliche Begründung und mindestens ein Gutachten von einem Fachpädagogen und einem Facharzt beizufügen, die die Tätigkeit des Antragstellers beurteilen können.